

DOKUMENTATION

Die Verfassung der Russländischen Föderation*

(in der Fassung der Gesetze der Russländischen Föderation über die Änderung der Verfassung der Russischen Föderation vom 30. Dezember 2008 Nr. 6-FKZ, vom 30. Dezember 2008 Nr. 7-FZK, vom 5. Februar 2014 Nr. 2-FZK, vom 21. Juli 2014 Nr. 11-FKZ und vom 14. März 2020 Nr. 1-FKZ, nach Durchführung der allrussischen Abstimmung vom 25. Juni bis 1. Juli 2020 erneut bekannt gemacht auf <http://pravo.gov.ru/>, vgl. Ukaz des Präsidenten der Russländischen Föderation vom 3. Juli 2020 Nr. 445)

Wir, das multinationale Volk der Russländischen Föderation, vereint durch das gemeinsame Schicksal auf unserem Boden, die Rechte und Freiheiten des Menschen, den inneren Frieden und die Eintracht bekräftigend, die historisch entstandene staatliche Einheit wahrend, ausgehend von den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, das Ansehen der Vorfahren ehrend, die uns Liebe und Achtung gegenüber dem Vaterland sowie den Glauben an das Gute und an die Gerechtigkeit überliefert haben, die souveräne Staatlichkeit Russlands wiederbelebend und die Unerschütterlichkeit seiner demokratischen Grundlagen bekräftigend, danach strebend, das Wohlergehen und das Gedeihen Russlands zu gewährleisten, ausgehend von der Verantwortung für unsere Heimat vor der jetzigen und vor künftigen Generationen, im Bewusstsein, Teil der Weltgemeinschaft zu sein, geben uns die VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen

Kapitel 1. Grundlagen der Verfassungsordnung

Artikel 1

1. Die Russländische Föderation – Russland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Russländische Föderation und Russland sind gleichbedeutend.

* Deutsche Übersetzung von *Prof. Dr. Burkhard Breig* und der Redaktion der Zeitschrift „Osteuropa Recht“ auf der Grundlage der Übersetzung der ursprünglichen Fassung vom Lehrstuhl *Prof. Dr. Martin Fincke*.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Russländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Russländischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund föderalen Gesetzes verfolgt.

Artikel 4

1. Die Souveränität der Russländischen Föderation erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium.
2. Die Verfassung der Russländischen Föderation und die föderalen Gesetze haben auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Vorrang.
3. Die Russländische Föderation gewährleistet die Integrität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums.

Artikel 5

1. Die Russländische Föderation besteht aus Republiken, Regionen, Gebieten, Städten föderaler Bedeutung, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken als den gleichberechtigten Subjekten der Russländischen Föderation.
2. Die Republik ist ein Staat und hat ihre eigene Verfassung und Gesetzgebung. Die Region, das Gebiet, die Stadt föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und der autonome Bezirk haben ihr Statut und ihre Gesetzgebung.
3. Die Bundesstaatlichkeit der Russländischen Föderation gründet auf ihrer staatlichen Integrität, auf der Einheit des Systems der Staatsgewalt, auf der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie auf der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker in der Russländischen Föderation.
4. In den Beziehungen zu den föderalen Organen der Staatsgewalt sind alle Subjekte der Russländischen Föderation untereinander gleichberechtigt.

Artikel 6

1. Die Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation wird erworben und endet gemäß föderalem Gesetz; sie ist einheitlich und gleich, unabhängig von den Gründen ihres Erwerbs.
2. Jeder Bürger der Russländischen Föderation genießt auf ihrem Territorium alle Rechte und Freiheiten und trägt die gleichen durch die Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Pflichten.
3. Dem Bürger der Russländischen Föderation darf seine Staatsangehörigkeit oder sein Recht, sie zu wechseln, nicht entzogen werden.

Artikel 7

1. Die Russländische Föderation ist ein Sozialstaat, dessen Politik darauf gerichtet ist, Bedingungen zu schaffen, die ein würdiges Leben und die freie Entwicklung des Menschen gewährleisten.
2. In der Russländischen Föderation werden Arbeit und Gesundheit der Menschen geschützt, ein garantierter Mindestlohn festgelegt, die staatliche Unterstützung von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit, Invaliden und älteren Bürgern gewährleistet, ein System sozialer Dienste entwickelt sowie staatliche Renten, Beihilfen und andere Garantien des sozialen Schutzes festgelegt.

Artikel 8

1. In der Russländischen Föderation werden die Einheit des Wirtschaftsraums, der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, die Unterstützung des Wettbewerbs und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert.
2. In der Russländischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt.

Artikel 9

1. Grund und Boden und die anderen Naturvorräte werden in der Russländischen Föderation als Grundlage des Lebens und Wirkens der Völker, die auf dem betreffenden Territorium leben, genutzt und geschützt.
2. Grund und Boden und die anderen Naturvorräte können sich in privater, staatlicher, kommunaler oder anderer Form des Eigentums befinden.

Artikel 10

Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation wird auf der Grundlage der Aufteilung in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sind selbständig.

Artikel 11

1. Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation wird vom Präsidenten der Russländischen Föderation, der Föderalversammlung (dem Föderationsrat und der Staatsduma), der Regierung der Russländischen Föderation und den Gerichten der Russländischen Föderation ausgeübt.
2. Die Staatsgewalt in den Subjekten der Russländischen Föderation üben die von diesen gebildeten Organe der Staatsgewalt aus.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation erfolgt durch diese Verfassung, den Föderationsvertrag und andere Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse.

Artikel 12

In der Russländischen Föderation wird die örtliche Selbstverwaltung anerkannt und garantiert. Die örtliche Selbstverwaltung ist im Rahmen ihrer Befugnisse selbständig. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsgewalt.

Artikel 13

1. In der Russländischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.
3. In der Russländischen Föderation ist die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Russländischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

Artikel 14

1. Die Russländische Föderation ist ein säkularer Staat. Keine Religion darf als Staatsreligion oder verbindliche Religion festgelegt werden.
2. Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Artikel 15

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation hat die höchste juristische Kraft, gilt unmittelbar und findet auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Anwendung. Gesetze und andere Rechtsakte, die in der Russländischen Föderation verabschiedet werden, dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.
2. Die Organe der Staatsgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Amtsträger, Bürger und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Russländischen Föderation und die Gesetze zu beachten.
3. Die Gesetze müssen amtlich veröffentlicht werden. Nicht veröffentlichte Gesetze werden nicht angewandt. Jegliche normativen Rechtsakte, die die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers berühren, dürfen nicht angewandt werden, sofern sie nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme amtlich veröffentlicht worden sind.
4. Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russländischen Föderation andere Regeln fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

Artikel 16

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels der Verfassung bilden die Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und können nicht anders geändert werden als in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren.
2. Keine anderen Bestimmungen dieser Verfassung dürfen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widersprechen.

Kapitel 2. Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers

Artikel 17

1. In der Russländischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dieser Verfassung anerkannt und garantiert.
2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und stehen jedem von Geburt an zu.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen.

Artikel 18

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

Artikel 19

1. Alle sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleich.
2. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Jede Form der Einschränkung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassebezogenen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit ist verboten.
3. Mann und Frau haben gleiche Rechte und Freiheiten und gleiche Möglichkeiten, sie zu verwirklichen.

Artikel 20

1. Jeder hat das Recht auf Leben.
2. Bis zu ihrer Abschaffung kann ein föderales Gesetz die Todesstrafe als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben festlegen, wobei dem Beschuldigten das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen gewährt wird.

Artikel 21

1. Die Würde der Person wird vom Staat geschützt. Nichts kann ihre Schmälerung begründen.
2. Niemand darf der Folter, Gewalt oder einer anderen grausamen oder die Menschenwürde erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Niemand darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 22

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit.
2. Arrest, Verhaftung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sind nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf Personen- und Familiengeheimnis, auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.
2. Jeder hat das Recht auf das Geheimnis des Schriftverkehrs, von Telefongesprächen, postalischen, telegraphischen und anderen Mitteilungen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Artikel 24

1. Das Sammeln, Aufbewahren, Verwenden und Verbreiten von Informationen über das Privatleben einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig.
2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Amtsträger sind verpflichtet, jedem die Möglichkeit zur Einsicht in Dokumente und Materialien, die unmittelbar seine Rechte und Freiheiten berühren, zu gewährleisten, wenn ein anderes nicht durch Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 25

Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand hat das Recht, in eine Wohnung gegen den Willen der dort lebenden Personen einzudringen, außer in den durch föderales Gesetz festgelegten Fällen oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 26

1. 1 Jeder ist berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit zu bestimmen und anzugeben. 2 Niemand darf zur Bestimmung und Angabe seiner nationalen Zugehörigkeit gezwungen werden.
2. Jeder hat das Recht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs-, Ausbildungssprache und des künstlerischen Ausdrucks.

Artikel 27

1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium der Russländischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalts- und Wohnort zu wählen.
2. Jeder kann frei aus der Russländischen Föderation ausreisen. Der Bürger der Russländischen Föderation hat das Recht, ungehindert in die Russländische Föderation zurückzukehren.

Artikel 28

Jedem wird die Gewissensfreiheit und die Glaubensbekenntnisfreiheit garantiert einschließlich des Rechts, sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten sowie nach ihnen zu handeln.

Artikel 29

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.
2. Unzulässig sind Propaganda und Agitation, die zu sozialem, rassenbedingtem, nationalem oder religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln. Verboten ist das Propagieren sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit.
3. Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen.
4. Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten. Eine Liste der Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, wird durch föderales Gesetz bestimmt.
5. Die Freiheit der Masseninformaton wird garantiert. Zensur ist verboten.

Artikel 30

1. Jeder hat das Recht auf Vereinigung einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zum Schutz seiner Interessen zu gründen. Die Betätigungsfreiheit gesellschaftlicher Vereinigungen wird garantiert.
2. Niemand darf zum Eintritt oder zum Verbleib in irgendeiner Vereinigung gezwungen werden.

Artikel 31

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge durchzuführen sowie Streikposten aufzustellen.

Artikel 32

1. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter teilzuhaben.
2. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen, in sie gewählt zu werden sowie am Referendum teilzunehmen.

3. Bürger, die gerichtlich für geschäftsunfähig erklärt worden sind oder aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
4. Die Bürger der Russländischen Föderation haben gleichen Zugang zum Staatsdienst.
5. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen.

Artikel 33

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich persönlich an die staatlichen Organe und an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle und kollektive Eingaben an sie zu richten.

Artikel 34

1. Jeder hat das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens zu unternehmerischer und zu anderer nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit.
2. Unzulässig ist die auf Monopolisierung und unlauteren Wettbewerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

Artikel 35

1. Das Recht des Privateigentums wird durch Gesetz geschützt.
2. Jeder ist berechtigt, Vermögen allein oder gemeinsam mit anderen zu Eigentum zu haben, zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.
3. Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn auf Entscheidung eines Gerichts. Zwangsentziehung für staatliche Bedürfnisse darf nur bei vorheriger und gleichwertiger Entschädigung durchgeführt werden.
4. Das Erbrecht wird garantiert.

Artikel 36

1. Die Bürger und ihre Vereinigungen sind berechtigt, Grund und Boden zu Privateigentum zu haben.
2. Besitz und Nutzung des Bodens und anderer Naturvorräte sowie die Verfügung über sie werden durch ihre Eigentümer frei ausgeübt, sofern dies nicht der Umwelt Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzt.
3. Bedingungen und Verfahren der Bodennutzung werden aufgrund föderalen Gesetzes bestimmt.

Artikel 37

1. Die Arbeit ist frei. Jeder hat das Recht, frei über seine Arbeitsfähigkeiten zu verfügen und die Art seiner Tätigkeit und seines Berufes frei zu wählen.
2. Zwangsarbeit ist verboten.
3. Jeder hat das Recht auf Arbeitsbedingungen, die den Sicherheits- und Hygieneerfordernissen entsprechen, auf Arbeitsentgelt ohne wie auch immer geartete Diskriminierung und nicht unter dem Maß des durch föderales Gesetz festgelegten Mindestlohns sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
4. Das Recht, individuelle und kollektive Arbeitsstreitigkeiten zu führen, die unter Anwendung der durch föderales Gesetz festgelegten Mittel zu entscheiden sind, einschließlich des Streikrechts, wird anerkannt.
5. Jeder hat das Recht auf Erholung. Dem arbeitsvertraglich Beschäftigten werden die durch föderales Gesetz festgelegten Regelungen über die Arbeitszeit, die wöchentlichen Ruhetage, die Feiertage und den bezahlten Jahresurlaub garantiert.

Artikel 38

1. Mutter und Kind sowie die Familie stehen unter dem Schutz des Staates.
2. Die Sorge um die Kinder und ihre Erziehung sind gleiches Recht und Pflicht der Eltern.
3. Erwerbsfähige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für ihre nicht erwerbsfähigen Eltern sorgen.

Artikel 39

1. Jedem wird soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust des Ernährers, für die Erziehung der Kinder und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen garantiert.
2. Die staatlichen Renten und die sozialen Beihilfen werden durch Gesetz festgelegt.
3. Die freiwillige Sozialversicherung, die Schaffung zusätzlicher Formen der sozialen Sicherung und die freie Wohlfahrtspflege werden gefördert.

Artikel 40

1. Jeder hat das Recht auf Wohnung. Niemandem darf willkürlich die Wohnung entzogen werden.
2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen die Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnung.
3. Bedürftigen und anderen durch Gesetz bezeichneten Bürgern, die eine Wohnung benötigen, wird diese unentgeltlich oder zu einem erschwinglichen Preis aus

staatlichen, kommunalen oder anderen Wohnungsbeständen nach gesetzlich festgelegten Normen bereitgestellt.

Artikel 41

1. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinische Hilfe. Medizinische Hilfe in staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitsschutzes wird den Bürgern unentgeltlich zu Lasten des entsprechenden Haushalts, von Versicherungsbeiträgen und anderen Einnahmen geleistet.
2. In der Russländischen Föderation werden föderale Programme zum Schutz und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung finanziert, Maßnahmen zur Entwicklung des staatlichen, kommunalen und privaten Systems des Gesundheitsschutzes ergriffen und die Tätigkeit, die die Stärkung der Gesundheit des Menschen, die Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie die ökologische und hygienisch-epidemiologische Wohlfahrt unterstützt, gefördert.
3. Amtsträger, die Tatsachen und Umstände verheimlichen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellen, haften gemäß föderalem Gesetz.

Artikel 42

Jeder hat das Recht auf wohlbehaltene Umwelt, auf wahrheitsgemäße Information über ihren Zustand sowie auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist.

Artikel 43

1. Jeder hat das Recht auf Bildung.
2. Die allgemeine Zugänglichkeit und die Unentgeltlichkeit der Vorschul-, der grundlegenden Allgemein- und der mittleren Berufsbildung in staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtungen und in Betrieben wird garantiert.
3. Jeder ist berechtigt, aufgrund eines Auswahlverfahrens mit Wettbewerbscharakter unentgeltlich eine Hochschulbildung in einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung oder in einem Betrieb zu erhalten.
4. Die grundlegende Allgemeinbildung ist obligatorisch. Die Eltern oder die sie ersetzenden Personen gewährleisten, dass die Kinder die grundlegende Allgemeinbildung erhalten.
5. Die Russländische Föderation legt föderal einheitliche staatliche Bildungsstandards fest und unterstützt die unterschiedlichen Formen der Bildung und der Selbstbildung.

Artikel 44

1. Jedem wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und anderer Arten schöpferischer Tätigkeit sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.
2. Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Nutzung kultureller Einrichtungen und auf Zugang zu kulturellen Werten.
3. Jeder ist verpflichtet, für den Erhalt des historischen und des kulturellen Erbes zu sorgen und die Geschichts- und Kulturdenkmäler zu bewahren.

Artikel 45

1. Der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers in der Russländischen Föderation wird garantiert.
2. Jeder ist berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen.

Artikel 46

1. Jedem wird der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert.
2. Gegen Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) der Organe der Staatsgewalt, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtsträger steht der Rechtsweg offen.
3. Jeder ist berechtigt, sich gemäß den völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation an zwischenstaatliche Organe zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind.

Artikel 47

1. Niemandem darf das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor dem Gericht und durch die Richter, die gesetzlich für sie zuständig sind, entzogen werden.
2. Der einer Straftat Beschuldigte hat in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen.

Artikel 48

1. Jedem wird das Recht garantiert, qualifizierten juristischen Beistand zu erhalten. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird der juristische Beistand unentgeltlich geleistet.
2. Jeder Festgenommene, Verhaftete oder einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts (Verteidigers) vom Moment seiner Festnahme, Verhaftung oder Beschuldigung an zu bedienen.

Artikel 49

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht in dem durch föderales Gesetz vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist.
2. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
3. Unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.

Artikel 50

1. Niemand darf wegen ein und derselben Straftat mehrmals verurteilt werden.
2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung sind Beweise, die unter Verletzung eines föderalen Gesetzes erlangt worden sind, nicht verwertbar.
3. Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren sowie das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung nachzusuchen.

Artikel 51

1. Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst, gegen seinen Ehegatten oder gegen nahe Verwandte, deren Kreis durch föderales Gesetz bestimmt wird, auszusagen.
2. Durch föderales Gesetz können andere Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts festgelegt werden.

Artikel 52

Die Rechte der Opfer von Straftaten oder von Machtmissbrauch werden durch Gesetz geschützt. Der Staat gewährleistet den Opfern den Zugang zur Gerichtsbarkeit und den Ersatz des zugefügten Schadens.

Artikel 53

Jeder hat das Recht auf staatlichen Ersatz des Schadens, der durch ungesetzliches Handeln (oder Unterlassen) der Organe der Staatsgewalt oder ihrer Amtsträger verursacht wurde.

Artikel 54

1. Ein Gesetz, das Haftung begründet oder verschärft, hat keine rückwirkende Kraft.
2. Niemand haftet für eine Tat, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt. Wird nach der Begehung der Rechtsverletzung die Haftung für sie aufgehoben oder gemildert, so gilt das neue Gesetz.

Artikel 55

1. Die Aufzählung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Verfassung der Russländischen Föderation darf nicht als Verneinung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ausgelegt werden.
2. In der Russländischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder schmälern.
3. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch föderales Gesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.

Artikel 56

1. Im Rahmen des Ausnahmezustandes können zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe ihrer Grenzen und ihrer Geltungsfrist festgelegt werden.
2. Der Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation und in einzelnen ihrer Gegenden kann unter den Umständen und nach dem Verfahren verhängt werden, die durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt sind.
3. Die in den Artikeln 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 28, 34 Abs. 1, 40 Abs. 1, 46-54 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Rechte und Freiheiten unterliegen keiner Einschränkung.

Artikel 57

Jeder ist verpflichtet, die rechtmäßig festgesetzten Steuern und sonstige Abgaben zu zahlen. Gesetze, die neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft.

Artikel 58

Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturreichtümern umzugehen.

Artikel 59

1. Der Schutz des Vaterlandes ist Schuldigkeit und Pflicht des Bürgers der Russländischen Föderation.
2. Der Bürger der Russländischen Föderation leistet Militärdienst gemäß föderalem Gesetz.
3. Ein Bürger der Russländischen Föderation hat das Recht, falls die Ableistung des Militärdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glaubensbekenntnis widerspricht und ebenso in anderen durch föderales Gesetz festgelegten Fällen, statt des Militärdienstes einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Artikel 60

Von seinem 18. Lebensjahr an kann der Bürger der Russländischen Föderation selbständig in vollem Umfang seine Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Artikel 61

1. Ein Bürger der Russländischen Föderation darf nicht aus der Russländischen Föderation ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden.
2. Die Russländische Föderation garantiert ihren Bürgern Fürsorge und Schutz über ihre Grenzen hinaus.

Artikel 62

1. Der Bürger der Russländischen Föderation kann in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen (doppelte Staatsangehörigkeit).
2. Besitzt ein Bürger der Russländischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates, so schmälert dies nicht seine Rechte und Freiheiten und befreit ihn nicht von den sich aus der Russländischen Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten, wenn nicht ein anderes durch föderales Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation vorgesehen ist.
3. Ausländer und Staatenlose genießen in der Russländischen Föderation die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie die Bürger der Russländischen Föderation, außer in den durch föderales Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation festgelegten Fällen.

Artikel 63

1. Die Russländische Föderation gewährt Ausländern und Staatenlosen politisches Asyl entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.
2. In der Russländischen Föderation ist die Auslieferung von Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung sowie wegen in der Russländischen Föderation

nicht als Straftaten angesehenen Handlungen (oder Unterlassung), verfolgt werden, an andere Staaten unzulässig. Die Auslieferung von Personen, die einer Straftat beschuldigt sind, und ebenso von Verurteilten, die ihre Strafe in anderen Staaten verbüßen sollen, richtet sich nach föderalem Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Russländischen Föderation.

Artikel 64

Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden die Grundlagen der Rechtsstellung des Einzelnen in der Russländischen Föderation und dürfen nur in dem durch die vorliegende Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.

Kapitel 3. Föderativer Aufbau

Artikel 65

1. Zur Russländischen Föderation gehören folgende Subjekte der Russländischen Föderation:¹

Republik Adygien (Adygien), Republik Altai, Republik Baschkortostan, Republik Burjatien, Republik Dagestan, Republik Inguschetien, Kabardino-Balkarische Republik, Republik Kalmückien, Karatschaisch-Tscherkessische Republik, Republik Karelien, Republik Komi, Republik Krim, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Republik Sacha (Jakutien), Republik Nordossetien – Alanija, Republik Tatarstan (Tatarstan), Republik Tywa, Udmurtische Republik, Republik Chakassien, Tschetschenische Republik, Tschuwaschische Republik – Tschuwaschien;

Region Altai, Region Transbajkal, Region Kamtschatka, Region Krasnodar, Region Krasnojarsk, Region Perm, Region Primorje, Region Stawropol, Region Chabarowsk;

Gebiet Amur, Gebiet Archangelsk, Gebiet Astrachan, Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Wladimir, Gebiet Wolgograd, Gebiet Wologda, Gebiet Woronesch, Gebiet Iwanowo, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kemerowo – Kuzbass, Gebiet Kirow, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipezk, Gebiet Magadan, Gebiet Moskau, Gebiet Murmansk, Gebiet Nischnij Nowgorod, Gebiet Nowgorod, Gebiet Nowo-

1 Angepasst entsprechende Namensänderungen einzelner Föderationssubjekte und Vereinigungen von Föderationssubjekten in den Jahren 2004 bis 2008, vgl. Ukaze des Präsidenten der Russländischen Föderation vom 9. Januar 1996 Nr. 20, vom 10. Februar 1996 Nr. 173, vom 9. Juni 2001 Nr. 679, vom 25. Juli 2003 Nr. 841 und vom 27. März 2019 Nr. 130 sowie Föderale Verfassungsgesetze vom 25. März 2004 Nr. 1-FKZ, vom 14. Oktober 2005 Nr. 6-FKZ, vom 12. Juli 2006 Nr. 2-FKZ, vom 30. Dezember 2006 Nr. 6-FKZ, vom 21. Juli 2007 Nr. 5-FKZ, und infolge der Eingliederung der Krim und der Stadt Sewastopol in die Russländische Föderation gemäß Föderalem Verfassungsgesetz vom 21. März 2014 Nr. 6-FKZ über die Eingliederung der Republik Krim und der Stadt Sewastopol als neue Subjekte der Russländischen Föderation.

sibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orjol, Gebiet Pensa, Gebiet Pschow, Gebiet Rostow, Gebiet Rjasan, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Gebiet Sachalin, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambow, Gebiet Twer, Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tjumen, Gebiet Uljanowsk, Gebiet Tscheljabinsk, Gebiet Jaroslawl;

Moskau, St. Petersburg, Sewastopol als Städte föderaler Bedeutung;

Jüdisches Autonomes Gebiet;

Autonomer Bezirk der Nenzen, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen –, Autonomer Bezirk der Tschuktschen, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen.

2. Die Aufnahme eines neuen Subjekts in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts innerhalb der Russländischen Föderation erfolgen in der durch föderales Verfassungsgesetz geregelten Weise.

Artikel 66

1. Der Status einer Republik wird bestimmt durch die Verfassung der Russländischen Föderation und die Verfassung der Republik.
2. Der Status einer Region, eines Gebiets, einer Stadt föderaler Bedeutung, des autonomen Gebietes und eines autonomen Bezirks wird bestimmt durch die Verfassung der Russländischen Föderation und das Statut der Region, des Gebiets, der Stadt föderaler Bedeutung, des autonomen Gebietes oder des autonomen Bezirkes, das von dem Gesetzgebungsorgan (Vertretungsorgan) des entsprechenden Subjekts der Russländischen Föderation verabschiedet wird.
3. Auf Vorschlag der gesetzgebenden und vollziehenden Organe des autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks kann ein föderales Gesetz über das autonome Gebiet bzw. den autonomen Bezirk verabschiedet werden.
4. Die Beziehungen der innerhalb einer Region oder eines Gebietes belegenen autonomen Bezirke können durch föderales Gesetz und Vertrag zwischen den Organen der Staatsgewalt des autonomen Bezirks und den Organen der Staatsgewalt der Region beziehungsweise des Gebiets geregelt werden.
5. Der Status eines Subjekts der Russländischen Föderation kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Russländischen Föderation und dem Subjekt der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 67

1. Das Territorium der Russländischen Föderation umfasst die Territorien ihrer Subjekte, die Inneren Gewässer, das Küstenmeer und den darüberliegenden Luftraum. Auf dem Territorium der Russländischen Föderation können in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz föderale Territorien gebildet werden. Die Organisation der öffentlichen Gewalt auf den föderalen Territorien wird durch das genannte föderale Gesetz festgelegt.
2. Die Russländische Föderation verfügt über die souveränen Rechte und übt die Jurisdiktion über den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone der

Russländischen Föderation gemäß der durch föderales Gesetz und die Normen des Völkerrechts bestimmten Ordnung aus.

- 2.1. Die Russländische Föderation gewährleistet die Sicherung ihrer Souveränität und ihrer territorialen Integrität. Handlungen (mit Ausnahme der Berichtigung, Festlegung und Korrektur der Staatsgrenze der Russländischen Föderation mit Nachbarstaaten), die auf die Veräußerung eines Teils des Territoriums der Russländischen Föderation gerichtet sind, und der Aufruf zu solchen Handlungen sind unzulässig.
3. Grenzen zwischen Subjekten der Russländischen Föderation können in deren gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 67.1

1. Die Russländische Föderation ist auf ihrem Territorium Rechtsnachfolgerin der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Rechtsnachfolgerin (Rechtsfortführerin) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinsichtlich der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und ihren Organen und der Beteiligung an völkerrechtlichen Verträgen sowie hinsichtlich der in völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen Pflichten und Vermögenswerten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation.
2. Durch tausendjährige Geschichte vereint, das Andenken an die Vorfahren, die uns Ideale und den Glauben an Gott überliefert haben, und die Kontinuität der Entwicklung des Russländischen Staats bewahrend, erkennt die Russländische Föderation die historisch gewachsene staatliche Einheitlichkeit an.
3. Die Russländische Föderation hält das Andenken an die Verteidiger des Vaterlandes in Ehren und gewährleistet die Verteidigung der historischen Wahrheit. Eine Herabsetzung der Bedeutung der Heldentat des Volks bei der Verteidigung des Vaterlands ist unzulässig.
4. Kinder bilden eine höchstrangige Priorität der staatlichen Politik Russlands. Der Staat schafft Bedingungen, die eine allseitige geistige, sittliche, intellektuelle und körperliche Entwicklung der Kinder sowie die Erziehung von Patriotismus, Staatsbürgerlichkeit und Respekt vor älteren Menschen in ihnen begünstigen. Der Staat übernimmt, bei Gewährleistung des Vorrangs der Erziehung in der Familie, die Pflichten der Eltern gegenüber Kindern, die ohne Fürsorge sind.

Artikel 68

1. Staatssprache der Russländischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache als Sprache des staatsbildenden Volkes, das Teil der multinationalen Föderation gleichberechtigter Völker der Russländischen Föderation ist.
2. Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. Diese werden in den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstver-

waltung und den staatlichen Einrichtungen der Republiken gleichberechtigt neben der Staatssprache der Russländischen Föderation verwendet.

3. Die Russländische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt ihrer Muttersprache sowie die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung.
4. Die Kultur in der Russländischen Föderation ist das einzigartige Erbe ihres multinationalen Volkes. Die Kultur wird vom Staat gefördert und geschützt.

Artikel 69

1. Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtliche Verträgen der Russländischen Föderation.
2. Der Staat schützt die kulturelle Eigenständigkeit aller Völker und ethnischen Gruppen der Russländischen Föderation und garantiert die Erhaltung der ethnokulturellen und sprachlichen Vielfalt.
3. Die Russländische Föderation unterstützt im Ausland lebende Volksgenossen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, der Gewährleistung des Schutzes ihrer Interessen und der Erhaltung einer gemeinrussländischen kulturellen Identität.

Artikel 70

1. Staatsflagge, -wappen und -hymne der Russländischen Föderation, ihre Beschreibung und das Verfahren ihrer offiziellen Verwendung werden durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt.
2. Hauptstadt der Russländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch föderales Gesetz festgelegt. Der ständige Sitz einzelner föderaler Organe der Staatsgewalt kann eine andere durch föderales Verfassungsgesetz festgelegte Stadt sein.

Artikel 71

Zur Zuständigkeit der Russländischen Föderation gehören:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation und der föderalen Gesetze sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;
- b) der föderale Staatsaufbau und das Territorium der Russländischen Föderation;
- c) die Regelung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; die Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;
- d) die Organisation der öffentlichen Gewalt; die Festlegung des Systems der föderalen Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt und die Regelung ihrer Organisation und Tätigkeit; die Bildung der föderalen Organe der Staatsgewalt;
- e) das föderale Eigentum und dessen Verwaltung;

- f) die Festlegung der Grundsätze der föderalen Politik sowie föderale Programme auf dem Gebiet der staatlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, wissenschaftlich-technischen, sozialen, kulturellen und nationalen Entwicklung der Russländischen Föderation; die Festlegung einheitlicher Rechtsgrundlagen für das System der Gesundheitsvorsorge und das System der Erziehung und Bildung unter Einschluss eines Systems des lebenslangen Lernens;
- g) die Festlegung der rechtlichen Grundlagen eines einheitlichen Marktes; die Regelung des Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollwesens, die Geldemission, die Grundsätze der Preispolitik; die wirtschaftsbezogenen Stellen der Föderation einschließlich der Banken der Föderation;
- h) der föderale Haushalt; die föderalen Steuern und Abgaben; die föderalen Fonds für Regionalentwicklung;
- i) die föderalen Energiesysteme, Kernenergie, spaltbare Materialien; Verkehr, Verkehrswege, Informationswesen, Informationstechnologien sowie Post- und Fernmeldewesen der Föderation; Aktivitäten im Weltraum;
- j) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Russländischen Föderation, völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation; Fragen von Krieg und Frieden;
- k) die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Russländischen Föderation;
- l) Verteidigung und Sicherheit; Rüstungsproduktion; die Bestimmung des Verfahrens für Verkauf und Kauf von Waffen, Munition, Militärtechnik und anderem Militärgerät; die Produktion von Giftstoffen und Betäubungsmitteln sowie die Ordnung ihres Gebrauchs; Gewährleistung der Sicherheit des Menschen, der Gesellschaft und des Staates bei der Anwendung von Informationstechnologien und dem Verkehr digitaler Daten;
- m) die Bestimmung des Status und der Schutz der Staatsgrenze, des Küstenmeers, des Luftraums, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der Russländischen Föderation;
- n) die Gerichtsverfassung; die Staatsanwaltschaft; die Straf- und Strafvollzugsgesetzgebung; Amnestie und Begnadigung; die Zivilgesetzgebung, die Gesetzgebung über das Gerichtsverfahren; die rechtliche Regelung des geistigen Eigentums;
- o) das föderale Kollisionsrecht;
- p) das Mess- und Eichwesen, Industriestandards, Eichmaße, metrisches System und Zeitberechnung; Geodäsie und Kartographie; Benennungen geographischer Objekte; der Wetterdienst; amtliche Statistik und Buchführung;
- q) die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel der Russländischen Föderation;
- r) der Staatsdienst der Föderation; die Festlegung von Beschränkungen für die Wahrnehmung staatlicher und kommunaler Ämter und von Ämtern des staatlichen und kommunalen Dienstes, darunter Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Besitz der Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats oder einer Daueraufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Gebiet eines ausländischen Staates bescheinigt, sowie Beschränkungen im Zusammenhang mit der Eröffnung oder dem Vorhandensein von Konten (Einlagen), der

Aufbewahrung von Bargeld und Wertsachen bei ausländischen Banken mit Sitz außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation.

Artikel 72

1. Zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation gehören:
 - a) die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Republiken, der Statuten, Gesetze und anderen normativen Rechtsakten der Regionen, Gebiete, Städte föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen;
 - b) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten; die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der öffentlichen Sicherheit; die Ordnung der Grenzgebiete;
 - c) Fragen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere Naturvorräte;
 - d) die Abgrenzung des Staatseigentums;
 - e) Naturnutzung; Landwirtschaft; Umweltschutz und Gewährleistung der ökologischen Sicherheit; besonders geschützte Naturgebiete; Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern;
 - f) allgemeine Fragen der Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, von Körperkultur und Sport sowie der Jugendpolitik;
 - g) Koordination von Fragen des Gesundheitsschutzes, darunter Gewährleistung zugänglicher und hochwertiger medizinischer Hilfe, die Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, die Schaffung von Bedingungen für eine gesunde Lebensführung, Heranbildung einer Kultur der Verantwortlichkeit der Bürger gegenüber ihrer Gesundheit; sozialer Schutz einschließlich der sozialen Sicherung;
 - g.1) Schutz von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit; Verteidigung des Instituts der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau; Schaffung der Bedingung für eine würdige Erziehung der Kinder in der Familie und für die Erfüllung der den erwachsenen Kindern obliegenden Pflicht, für ihre Eltern zu sorgen;
 - h) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, Naturkatastrophen und Epidemien sowie die Beseitigung ihrer Folgen;
 - i) die Festlegung allgemeiner Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation;
 - j) die Verwaltungs-, Verwaltungsprozess-, Arbeits-, Familien-, Wohnungs-, Boden-, Wasser- und Forstgesetzgebung; die Gesetzgebung über Bodenschätze und Umweltschutz;
 - k) das Personal der Gerichts- und Rechtsschutzorgane; Rechtsanwaltschaft, Notariat;

- l) Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Lebensform kleiner ethnischer Gemeinschaften;
 - m) die Festlegung allgemeiner Organisationsprinzipien für das System der Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung;
 - n) die Koordinierung der internationalen und außenwirtschaftlichen Beziehungen der Subjekte der Russländischen Föderation und die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten gleichermaßen für die Republiken, Regionen, Gebiete, Städte föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke.

Artikel 73

Außerhalb der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation verfügen die Subjekte der Russländischen Föderation über die gesamte Fülle der Staatsgewalt.

Artikel 74

1. Auf dem Territorium der Russländischen Föderation ist die Einführung von Zollgrenzen, -gebühren und -abgaben oder von irgendwelchen anderen Behinderungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln unzulässig.
2. Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs können in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz eingeführt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, des Naturschutzes und des Schutzes kultureller Werte notwendig ist.

Artikel 75

1. Die Geldeinheit in der Russländischen Föderation ist der Rubel. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank der Russländischen Föderation. Die Einführung und die Emission anderen Geldes in der Russländischen Föderation ist unzulässig.
2. Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die Grundfunktion der Zentralbank der Russländischen Föderation, die diese unabhängig von den anderen Organen der Staatsgewalt ausübt.
3. Das System der Steuern, die an den föderalen Haushalt abgeführt werden, sowie die allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation werden durch föderales Gesetz festgelegt.
4. Staatsanleihen werden in dem durch föderales Gesetz bestimmten Verfahren emittiert und auf freiwilliger Basis platziert.

5. Die Russländische Föderation achtet die Arbeit der Bürger und gewährleistet den Schutz ihrer Rechte. Der Staat gewährleistet einen Mindestarbeitslohn, der das Existenzminimum nicht unterschreitet, bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung über ganz Russland betrachtet.
6. In der Russländischen Föderation wird ein System der Rentenversorgung gebildet und in effektiver Weise unterhalten, das auf den Grundsätzen der Mitgliedschaft aller Bürger sowie der Gerechtigkeit und Solidarität unter den Generationen beruht; darüber hinaus werden die Renten nach Maßgabe der föderalen Gesetze wenigstens einmal jährlich an das Preisniveau angepasst.
7. In der Russländischen Föderation werden in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen eine obligatorische Sozialversicherung, eine zielgerichtete soziale Unterstützung der Bürger und eine Anpassung sozialer Unterstützungsleistungen und sonstiger sozialer Geldleistungen an das Preisniveau garantiert.

Artikel 75.1

In der Russländischen Föderation werden die Bedingungen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum des Landes und die Verbesserung des Wohlstands der Bürger sowie für gegenseitiges Vertrauen zwischen Staat und Gesellschaft geschaffen; es werden der Schutz der Würde der Bürger und die Achtung gegenüber den Erwerbstätigen garantiert; ferner werden eine Balance zwischen den Rechten und Pflichten des Bürgers, eine soziale Partnerschaft sowie wirtschaftliche, politische und soziale Solidarität gewährleistet.

Artikel 76

1. Im Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation werden föderale Verfassungsgesetze und föderale Gesetze verabschiedet, die auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation unmittelbar gelten.
2. Im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation werden föderale Gesetze erlassen sowie in Einklang mit diesen verabschiedete Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation.
3. Föderale Gesetze dürfen föderalen Verfassungsgesetzen nicht widersprechen.
4. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und des gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation treffen die Republiken, die Regionen, Gebiete, Städte föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke ihre eigenen rechtlichen Regelungen, einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen und anderer normativen Rechtsakte.
5. Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation dürfen den föderalen Gesetzen nicht widersprechen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet wurden. Widersprechen ein föderales Gesetz und ein anderer in der Russländischen Föderation erlassener Akt einander, so gilt das föderale Gesetz.

6. Wenn ein föderales Gesetz und ein normativer Rechtsakt eines Subjekts der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels erlassen wurde, einander widersprechen, so gilt der normative Rechtsakt des Subjekts der Russländischen Föderation.

Artikel 77

1. Das System der Organe der Staatsgewalt der Republiken, Regionen, Gebiete, Städte föderaler Bedeutung, des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke wird von den Subjekten der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und den allgemeinen Prinzipien der Organisation der Vertretungs- und Vollzugsorgane der Staatsgewalt, die durch föderales Gesetz bestimmt sind, selbständig festgelegt.
2. In den Grenzen der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation bilden die föderalen Organe der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Russländischen Föderation ein einheitliches System der vollziehenden Gewalt in der Russländischen Föderation.
3. Oberste Amtsperson eines Subjekts der Russländischen Föderation (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russländischen Föderation) kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, seinen ständigen Wohnsitz in der Russländischen Föderation hat und weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Der obersten Amtsperson eines Subjekts der Russländischen Föderation (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russländischen Föderation) ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren. Durch föderales Gesetz können zusätzliche Anforderungen an die oberste Amtsperson eines Subjekts der Russländischen Föderation (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russländischen Föderation) festgelegt werden.

Artikel 78

1. Die föderalen Vollzugsorgane können zur Ausübung ihrer Befugnisse eigene territoriale Organe bilden und entsprechende Amtsträger ernennen.
2. Die föderalen Vollzugsorgane können im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies nicht der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen widerspricht.

3. Die Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation können in Übereinkunft mit den föderalen Vollzugsorganen diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen.
4. Der Präsident der Russländischen Föderation und die Regierung der Russländischen Föderation gewährleisten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation die Ausübung der Befugnisse der föderalen Staatsgewalt auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation.
5. Leiter eines Staatsorgans der Föderation kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und der weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthalts-erlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Dem Leiter eines Staatsorgans der Föderation ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.

Artikel 79

Die Russländische Föderation kann sich in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation an zwischenstaatlichen Vereinigungen beteiligen und diesen einen Teil ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies nicht eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zur Folge hat und nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widerspricht. Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage der Vorschriften völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation in einer der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechenden Auslegung ergangen sind, werden in der Russländischen Föderation nicht vollzogen.

Artikel 79.1

Die Russländische Föderation ergreift Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, zur Gewährleistung einer friedlichen Koexistenz der Staaten und Völker und zur Verhinderung von Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates.

Kapitel 4. Der Präsident der Russländischen Föderation

Artikel 80

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist das Staatsoberhaupt.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Garant der Verfassung der Russländischen Föderation sowie der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bür-

gers. Nach Maßgabe der Verfassung der Russländischen Föderation ergreift er Maßnahmen zum Schutz der Souveränität der Russländischen Föderation sowie ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität, unterstützt den inneren Frieden und die Eintracht im Land und gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren und Zusammenwirken der zum einheitlichen System der öffentlichen Gewalt gehörenden Organe.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Staates.
4. Der Präsident der Russländischen Föderation vertritt als Staatsoberhaupt die Russländische Föderation innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen.

Artikel 81

1. Der Präsident der Russländischen Föderation wird von den Bürgern der Russländischen Föderation auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt.
2. Zum Präsidenten der Russländischen Föderation kann ein Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der nicht jünger als 35 Jahre ist, seit mindestens 25 Jahren ständig in der Russländischen Föderation lebt und weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthalts-erlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt oder zu einem früheren Zeitpunkt verfügt hat. Die Anforderung an einen Anwärter auf das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation hinsichtlich der Abwesenheit der Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates erstreckt sich nicht auf Bürger der Russländischen Föderation, die zuvor über die Staatsbürgerschaft eines Staats verfügt haben, der ganz oder zu einem Teil in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz in die Russländische Föderation aufgenommen worden ist und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des in die Russländische Föderation aufgenommenen Staats oder auf dem Territorium des in die Russländische Föderation aufgenommenen Teils eines Staates hatten. Dem Präsidenten der Russländischen Föderation ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.
3. Ein und dieselbe Person kann das Präsidentenamt nicht länger als zwei Amtsperioden innehaben.
- 3.1. Die Regelung von Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung der Russländischen Föderation, die die Anzahl der Amtszeiten, während derer eine und dieselbe Person das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation ausüben darf, begrenzt, findet auf eine Person Anwendung, die das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation innehatte und (oder) innehat, wobei die Zahl der Amtszeiten,

während derer diese Person das Amt des Präsidenten bei Inkrafttreten der Änderungen der Verfassung der Russländischen Föderation, die die genannte Begrenzung eingeführt haben, ausgeübt hat und (oder) ausübt, nicht* berücksichtigt werden, und schließt nicht die Möglichkeit aus, dass diese Person das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation für die nach der genannten Vorschrift zulässigen Amtszeiten wahrnimmt.

4. Das Verfahren der Wahl des Präsidenten der Russländischen Föderation wird durch föderales Gesetz geregelt.

Artikel 82

1. Bei Amtsantritt leistet der Präsident der Russländischen Föderation dem Volk folgenden Eid:
„Ich schwöre, bei der Ausübung der Befugnisse des Präsidenten der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu achten und zu schützen, die Verfassung der Russländischen Föderation einzuhalten und zu verteidigen, die Souveränität, Unabhängigkeit, Sicherheit und Integrität des Staates zu verteidigen und dem Volke treu zu dienen“.
2. Der Eid wird in feierlichem Rahmen in Anwesenheit der Senatoren der Russländischen Föderation, der Abgeordneten der Staatsduma und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation geleistet.

Artikel 83

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) ernennt den durch die Staatsduma auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation bestätigten Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und enthebt ihn seines Amtes;
- b) nimmt die allgemeine Leitung der Regierung der Russländischen Föderation wahr; hat das Recht, bei Sitzungen der Regierung der Russländischen Föderation den Vorsitz zu führen;
- b.1) bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation die Struktur der föderalen Vollzugsorgane und ändert sie ab; legt in der Struktur der föderalen Vollzugsorgane fest, welche Organe der Leitung des Präsidenten der Russländischen Föderation und welche Organe der Leitung der Regierung der Russländischen Föderation unterstehen. Wird der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation durch den Präsidenten der Russländischen Föderation entlassen, so legt der neu ernannte Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation dem Präsidenten der Russländischen Föderation keinen Vorschlag für eine Struktur der föderalen Vollzugsorgane vor;
- c) entscheidet über die Frage des Rücktritts der Regierung der Russländischen Föderation;
- c.1) nimmt den Rücktritt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation,

* Durch ein redaktionelles Versehen fehlte in einer vorherigen Version des Textes das Wort „nicht“.

- ration, der föderalen Minister sowie der Leiter der föderalen Vollzugsorgane, die der Leitung des Präsidenten der Russländischen Föderation unterstehen, entgegen;
- d) präsentiert der Staatsduma die Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation; legt der Staatsduma die Frage der Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation vor;
 - e) ernennt die durch die Staatsduma bestätigten Personen zu Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und föderalen Minister (ausgenommen sind die in lit. e.1) genannten föderalen Minister) und entlässt sie;
 - e.1) ernennt nach Anhörung des Föderationsrats die Leiter der föderalen Vollzugsorgane (einschließlich der föderalen Minister), die für Verteidigung, Staatssicherheit, Inneres, Justiz, Auswärtige Angelegenheiten, Verhütung von Ausnahmezustand und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen sowie für öffentliche Sicherheit zuständig sind, und entlässt sie;
 - f) präsentiert dem Föderationsrat Kandidaturen für die Ernennung zum Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, zum Stellvertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, zu Richtern des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, zum Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, zu Stellvertretern des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und zu Richtern des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation; ernennt die Präsidenten, Stellvertreter der Präsidenten und Richter der anderen föderalen Gerichte;
 - f.1) ernennt nach Anhörung des Föderationsrats den Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation, die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, die Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation, die den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellten Staatsanwälte der Militärstaatsanwaltschaft und anderer spezialisierter Staatsanwaltschaften und entlässt sie; ernennt und entlässt sonstige Staatsanwälte, für die dies durch föderales Gesetz festgelegt ist;
 - f.2) ernennt und entlässt die Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat;
 - f.3) schlägt dem Föderationsrat vor, in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz den Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, den Stellvertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, den Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, Präsidenten der Kassations- und Appellationsgerichte ihre Stellvertreter und Richter an diesen Gerichten ihres Amtes zu entheben, wenn sie eine Handlung begangen haben, die der Ehre und Würde eines Richters zuwiderläuft oder ein anderer Tatbestand vorliegt, der gemäß einem föderalen Verfassungsgesetz davon zeugt, dass das Richteram nicht ausgeübt werden kann;
 - f.4) schlägt dem Föderationsrat Kandidaturen für das Amt des Präsidenten des Rechnungshofs und für die Hälfte der Prüfer des Rechnungshofs vor; schlägt der

- Staatsduma Kandidaturen für das Amt des Stellvertreters des Präsidenten des Rechnungshofs und für die Hälfte der Prüfer des Rechnungshofs vor;
- f.5) bildet zur Gewährleistung einer abgestimmten Funktionsweise und des Zusammenwirkens der Organe der öffentlichen Gewalt und zur Bestimmung der Richtlinien der Innen- und Außenpolitik der Russländischen Föderation sowie der vorrangigen Richtungen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Staates den Staatsrat der Russländischen Föderation; der Status des Staatsrats der Russländischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz geregelt;
- g) bildet zur Unterstützung des Staatsoberhauptes bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse im Bereich der Wahrung nationaler Interessen und der Sicherheit des Individuums, der Gesellschaft und des Staates sowie zur Stärkung des inneren Friedens und der Eintracht im Land, zum Schutz der Souveränität, Unabhängigkeit und staatlichen Unversehrtheit der Russländischen Föderation und zur Abwehr innerer und äußerer Bedrohungen den Sicherheitsrat der Russländischen Föderation und leitet ihn. Der Status des Sicherheitsrats der Russländischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz geregelt;
- h) bestätigt die Militärdoktrin der Russländischen Föderation;
- i) bildet zur Gewährleistung der Verwirklichung seiner Befugnisse die Verwaltung des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- j) ernennt und entlässt die bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- k) ernennt und entlässt das Oberkommando der Streitkräfte der Russländischen Föderation;
- l) ernennt und beruft ab nach Konsultierung der entsprechenden Ausschüsse oder Kommissionen der Kammern der Föderalversammlung die diplomatischen Vertreter der Russländischen Föderation in ausländischen Staaten und bei internationalen Organisationen.

Artikel 84

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) ernennt im Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und dem föderalen Gesetz die Wahlen zur Staatsduma an;
- b) löst die Staatsduma in den Fällen und nach dem Verfahren auf, die in der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehen sind;
- c) ernennt nach Maßgabe der Regelung durch föderales Verfassungsgesetz Referenda an;
- d) bringt Gesetzentwürfe in die Staatsduma ein;
- e) unterzeichnet und verkündet die föderalen Gesetze;
- f) wendet sich an die Föderalversammlung mit alljährlichen Botschaften über die Lage im Lande und über die Grundrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates.

Artikel 85

1. Der Präsident der Russländischen Föderation kann Schlichtungsverfahren anwenden zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt von Subjekten der Russländischen Föderation und zwischen Organen der Staatsgewalt von Subjekten der Russländischen Föderation. Kann die Meinungsverschiedenheit nicht einvernehmlich beigelegt werden, so kann der Präsident der Russländischen Föderation die Entscheidung des Streits dem entsprechenden Gericht zur Prüfung vorlegen.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist berechtigt, den Vollzug von Akten der Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation, die der Verfassung der Russländischen Föderation, föderalen Gesetzen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russländischen Föderation widersprechen oder die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verletzen, bis zur Klärung dieser Frage durch das entsprechende Gericht auszusetzen.

Artikel 86

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) hat die Leitung der Außenpolitik der Russländischen Föderation inne;
- b) führt Verhandlungen und unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation;
- c) unterzeichnet die Ratifikationsurkunden;
- d) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen.

Artikel 87

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Russländischen Föderation.
2. Im Falle eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs gegen die Russländische Föderation verhängt der Präsident der Russländischen Föderation den Kriegszustand auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation oder einzelnen seiner Teile; der Föderationsrat und die Staatsduma sind unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Das Regime des Kriegszustands wird durch föderales Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 88

Der Präsident der Russländischen Föderation verhängt unter sofortiger Benachrichtigung des Föderationsrates und der Staatsduma unter den Umständen und in dem Verfahren, die durch föderales Verfassungsgesetz vorgesehen sind, über das Territorium der Russländischen Föderation oder einzelne ihrer Gegenden den Ausnahmezustand.

Artikel 89

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) entscheidet Fragen der Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation und der Gewährung politischen Asyls;
- b) verleiht staatliche Auszeichnungen der Russländischen Föderation, Ehrentitel der Russländischen Föderation sowie die höchsten militärischen Grade und höchsten besonderen Dienstgrade;
- c) übt das Begnadigungsrecht aus.

Artikel 90

1. Der Präsident der Russländischen Föderation erlässt Ukaze und Verfügungen.
2. Ukaze und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation müssen auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation ausgeführt werden.
3. Ukaze und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen nicht widersprechen.

Artikel 91

Der Präsident der Russländischen Föderation genießt Immunität.

Artikel 92

1. Der Präsident der Russländischen Föderation beginnt die Ausübung seiner Amtsbefugnisse mit seiner Eidesleistung und beendet sie nach dem Ablauf seiner Amtsperiode mit der Eidesleistung des neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation beendet die Ausübung seiner Amtsbefugnisse vorzeitig im Falle seines Rücktritts, wenn er seine Befugnisse aus Gesundheitsgründen nicht wahrnehmen kann oder durch Amtsenthebung. In diesen Fällen müssen Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens drei Monate ab der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse stattfinden.
3. In allen Fällen, in denen der Präsident der Russländischen Föderation nicht in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, erfüllt sie vorübergehend der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation. Er hat als Person, die die Geschäfte des Präsidenten der Russländischen Föderation führt, nicht das Recht, die Staatsduma aufzulösen, ein Referendum anzusetzen oder Vorlagen über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation einzubringen.

Artikel 92.1

1. Ein Präsident der Russländischen Föderation, der wegen Ablaufs der Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder wegen krankheitsbedingter dauerhafter Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Amtes aus dem Amt ausgeschieden ist, genießt Immunität.
2. Sonstige Garantien zugunsten eines Präsidenten der Russländischen Föderation, der wegen Ablaufs der Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder wegen krankheitsbedingter dauerhafter Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Amtes aus dem Amt ausgeschieden ist, werden durch föderales Gesetz festgelegt.
3. Einem Präsidenten der Russländischen Föderation, der aus dem Amt ausgeschieden ist, kann nach Maßgabe des Artikels 93 der Verfassung der Russländischen Föderation die Immunität entzogen werden.

Artikel 93

1. Der Präsident der Russländischen Föderation kann durch den Föderationsrat nur dann seines Amtes enthoben werden, und einem Präsidenten der Russländischen Föderation, der aus dem Amt ausgeschieden ist, kann durch den Föderationsrat nur dann die Immunität entzogen werden, wenn die Staatsduma die Anklage des Staatsverrats oder der Begehung einer anderen schweren Straftat erhoben hat, die durch ein Gutachten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation über das Vorliegen der Merkmale einer Straftat in Handlungen des Präsidenten oder ehemaligen Präsidenten der Russländischen Föderation und durch ein Gutachten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation darüber, dass die Anklageerhebung dem vorgeschriebenen Verfahren entspricht, bestätigt worden ist.
2. Die Entscheidung der Staatsduma über eine Anklageerhebung und die Entscheidung des Föderationsrates über die Amtsenthebung des Präsidenten oder über den Entzug der Immunität eines aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation muss mit zwei Dritteln der Senatoren der Russländischen Föderation und der Abgeordneten der Staatsduma auf Initiative von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Staatsduma und unter Vorliegen eines Gutachtens einer von der Staatsduma gebildeten Sonderkommission angenommen werden.
3. Die Entscheidung des Föderationsrates der Russländischen Föderation über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation oder über den Entzug der Immunität eines aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation muss spätestens drei Monate nach Anklageerhebung der Staatsduma gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation erfolgen. Wenn in dieser Frist keine Entscheidung des Föderationsrates angenommen wird, gilt die Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation oder den aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation als abgewiesen.

Kapitel 5. Föderalversammlung

Artikel 94

Die Föderalversammlung – das Parlament der Russländischen Föderation – ist das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der Russländischen Föderation.

Artikel 95

1. Die Föderalversammlung besteht aus zwei Kammern: dem Föderationsrat und der Staatsduma.
2. Der Föderationsrat besteht aus den Senatoren der Russländischen Föderation. Dem Föderationsrat gehören an:
 - a) für die Dauer der Amtszeit des den jeweiligen Vertreter entsendenden Organs zwei Vertreter von jedem Subjekt der Russländischen Föderation: je einer von dem gesetzgebenden Organ (Vertretungsorgan) und von dem Organ der vollziehenden Gewalt;
 - b) auf Lebenszeit jeder nach Ablauf seiner Amtszeit oder vorzeitig durch Rücktritt aus dem Amt ausgeschiedene Präsident der Russländischen Föderation. Ein nach Ablauf seiner Amtszeit oder vorzeitig durch Rücktritt aus dem Amt ausgeschiedener Präsident der Russländischen Föderation kann auf das Amt eines Senators der Russländischen Föderation verzichten;
 - c) bis zu 30 Vertreter der Russländischen Föderation, die durch den Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt werden; bis zu sieben dieser Vertreter können auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Die Gesamtzahl der Senatoren der Russländischen Föderation bestimmt sich aufgrund der Anzahl der Vertreter von den in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufgezählten Subjekten der Russländischen Föderation und der Anzahl der Personen, die aufgrund Absatz 2 Buchstaben b) und c) dieses Artikels das Amt eines Senators der Russländischen Föderation ausüben.
4. Senator der Russländischen Föderation kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat, seinen ständigen Wohnsitz in der Russländischen Föderation hat und der weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthalts-erlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Den Senatoren der Russländischen Föderation ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.
5. Zu Vertretern der Russländischen Föderation, die das Amt eines Senators der Russländischen Föderation auf Lebenszeit wahrnehmen, können Bürger ernannt werden, die sich in ausgezeichneter Weise auf den Gebieten staatlicher und auf das Gemeinwesen bezogener Tätigkeit um das Land verdient gemacht haben.

6. Die Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat mit Ausnahme der Vertreter der Russländischen Föderation, die das Amt eines Senators der Russländischen Föderation auf Lebenszeit wahrnehmen, werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.
7. Die Staatsduma besteht aus 450 Abgeordneten.

Artikel 96

1. Die Staatsduma wird auf fünf Jahre gewählt.
2. Das Verfahren der Bildung des Föderationsrates und der Wahl der Abgeordneten der Staatsduma werden durch föderale Gesetze festgelegt.

Artikel 97

1. Zum Abgeordneten der Staatsduma kann jeder Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, das aktive Wahlrecht besitzt, seinen ständigen Wohnsitz in der Russländischen Föderation hat und der weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthaltslaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Den Abgeordneten der Staatsduma der Russländischen Föderation ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.
2. Eine Person kann nicht gleichzeitig Senator der Russländischen Föderation und Abgeordneter der Staatsduma sein. Ein Abgeordneter der Staatsduma kann nicht Abgeordneter anderer Vertretungsorgane der Staatsgewalt oder örtlicher Selbstverwaltungsorgane sein.
3. Die Abgeordneten der Staatsduma arbeiten hauptamtlich. Die Abgeordneten der Staatsduma dürfen weder im Staatsdienst stehen noch eine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, ausgenommen eine lehrende, wissenschaftliche oder sonstige schöpferische Tätigkeit.

Artikel 98

1. Senatoren der Russländischen Föderation und Abgeordnete der Staatsduma genießen während der gesamten Dauer ihres Mandates Immunität. Sie dürfen nicht festgenommen, verhaftet oder durchsucht werden, außer bei Festnahme am Tatort, und keiner Leibesvisitation unterzogen werden, es sei denn, dass dies in einem föderalen Gesetz zur Gewährleistung der Sicherheit anderer Menschen vorgesehen ist.

2. Über die Aufhebung der Immunität entscheidet auf Vorlage des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation die entsprechende Kammer der Föderalversammlung.

Artikel 99

1. Die Föderalversammlung ist ein ständig tätiges Organ.
2. Die Staatsduma tritt am 30. Tag nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen. Der Präsident der Russländischen Föderation ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt eine Sitzung der Staatsduma einzuberufen.
3. Die erste Sitzung der Staatsduma eröffnet der nach Lebensalter älteste Abgeordnete.
4. Mit dem Beginn der Arbeit der Staatsduma der neuen Legislaturperiode erlöschen die Befugnisse der Staatsduma der vorherigen Legislaturperiode.

Artikel 100

1. Föderationsrat und Staatsduma tagen getrennt.
2. Die Sitzungen des Föderationsrates und der Staatsduma sind öffentlich. In den von der Geschäftsordnung einer Kammer vorgesehenen Fällen ist diese berechtigt, geschlossene Sitzungen abhalten.
3. Zur Anhörung von Botschaften des Präsidenten der Russländischen Föderation, von Botschaften des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation oder von Reden ausländischer Staatsführer dürfen die Kammern gemeinsam zusammentreten.

Artikel 101

1. Der Föderationsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Föderationsrates und dessen Stellvertreter. Die Staatsduma wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Staatsduma und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Föderationsrates und seine Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Staatsduma und seine Stellvertreter leiten die Sitzungen und sind für den internen Arbeitsablauf der Kammer zuständig.
3. Föderationsrat und Staatsduma bilden Ausschüsse und Kommissionen und führen zu Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, parlamentarische Anhörungen durch.
4. Jede der Kammern verabschiedet ihre Geschäftsordnung und entscheidet Fragen ihres internen Arbeitsablaufs.
5. Zur Ausübung der Kontrolle über den Vollzug des föderalen Haushaltes bilden Föderationsrat und Staatsduma einen Rechnungshof, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch föderales Gesetz geregelt werden.

Artikel 102

1. Zur Zuständigkeit des Föderationsrates gehören:
 - a) die Bestätigung der Änderung von Grenzen zwischen Subjekten der Russländischen Föderation;
 - b) die Bestätigung eines Ukaz des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Kriegszustandes;
 - c) die Bestätigung eines Ukaz des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Ausnahmezustandes;
 - d) die Entscheidung über die Möglichkeit eines Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation;
 - e) die Ausschreibung der Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - f) die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation; die Entziehung der Immunität eines aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - g) die Ernennung des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation sowie des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - h) Äußerung im Rahmen der Anhörung zu den vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Kandidaturen für die Ämter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, der Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation sowie der den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellten Staatsanwälte der Militärstaatsanwaltschaften und sonstigen spezialisierten Staatsanwaltschaften;
 - i) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte der Prüfer des Rechnungshofes auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - j) Äußerung im Rahmen der Anhörung zu den vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Kandidaturen für die Ämter der Leiter der föderalen Vollzugsorgane (einschließlich der Minister der Russländischen Föderation), die für Verteidigung, Staatssicherheit, Inneres, Justiz, Auswärtige Angelegenheiten, Verhütung von Ausnahmezustand und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen sowie die für öffentliche Sicherheit zuständig sind;
 - k) die Amtsenthebung des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, von Richtern des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russ-

ländischen Föderation, von Stellvertretern des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, Richtern des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, Präsidenten der Kassations- und Appellationsgerichte, ihrer Stellvertreter und von Richtern an diesen Gerichten auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation, wenn sie eine Handlung begangen haben, die der Ehre und Würde eines Richters zuwiderlaufen oder ein anderer Tatbestand vorliegt, der gemäß einem föderalen Verfassungsgesetz davon zeugt, dass das Richteramt nicht ausgeübt werden kann;

- 1) die Anhörung der jährlichen Berichte des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation über Gesetzlichkeit und Rechtsordnung in der Russländischen Föderation.
2. Der Föderationsrat fasst Beschlüsse zu Fragen, für die er nach der Verfassung der Russländischen Föderation zuständig ist.
3. Beschlüsse des Föderationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Senatoren der Russländischen Föderation gefasst, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation die Beschlussfassung nicht anders regelt.

Artikel 103

1. Zur Zuständigkeit der Staatsduma gehören:
 - a) die Bestätigung der vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Person als Vorsitzender der Regierung der Russländischen Föderation;
 - a.1) die Bestätigung der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und der föderalen Minister mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchstabe e.1) der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation;
 - b) die Entscheidung über die Vertrauensfrage der Regierung der Russländischen Föderation;
 - c) die Anhörung der jährlichen Berichte der Regierung der Russländischen Föderation über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, darunter zu den von der Staatsduma gestellten Fragen;
 - d) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation;
 - d.1) die Anhörung der jährlichen Berichte der Zentralbank der Russländischen Föderation;
 - e) die Ernennung und Entlassung des Stellvertreters des Vorsitzenden und der Hälfte der Prüfer des Rechnungshofes auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - f) die Ernennung und Entlassung des Menschenrechtsbeauftragten, der gemäß einem föderalen Verfassungsgesetz tätig ist. Menschenrechtsbeauftragter kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthalts-erlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers

- der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Dem Menschenrechtsbeauftragten ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren;
- g) die Verkündung einer Amnestie;
 - h) die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation zur Amtsenthebung oder gegen einen aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation zur Aufhebung seiner Immunität.
2. Die Staatsduma fasst Beschlüsse zu Fragen, für die die nach Verfassung der Russländischen Föderation zuständig ist.
 3. Beschlüsse der Staatsduma werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Staatsduma gefasst, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation die Beschlussfassung nicht anders regelt.

Artikel 103.1

Der Föderationsrat und die Staatsduma sind zur Ausübung parlamentarischer Kontrolle berechtigt; insbesondere können sie an die Leiter von staatlichen Organe und Organen der örtlichen Selbstverwaltung parlamentarische Anfragen zu Fragen innerhalb der Zuständigkeit dieser Organe und Amtsträger richten. Die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird durch föderales Gesetz und die Geschäftsordnungen der Kammern der Föderalversammlung geregelt.

Artikel 104

1. Das Recht der Gesetzesinitiative steht dem Präsidenten der Russländischen Föderation, dem Föderationsrat, Senatoren der Russländischen Föderation, Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und den gesetzgebenden Organen (Vertretungsorganen) der Subjekte der Russländischen Föderation zu. Das Recht der Gesetzesinitiative steht ferner dem Verfassungsgericht der Russländischen Föderation und dem Obersten Gericht der Russländischen Föderation in Fragen ihrer Zuständigkeit zu.
2. Gesetzentwürfe werden in die Staatsduma eingebracht.
3. Gesetzentwürfe über die Einführung oder Abschaffung von Steuern, die Steuerbefreiungen, die Ausgabe von Staatsanleihen, die Änderung finanzieller Verpflichtungen des Staates und andere Gesetzesentwürfe, die Ausgaben zu Lasten des föderalen Haushaltes vorsehen, können nur bei Vorliegen eines Gutachtens der Regierung der Russländischen Föderation eingebracht werden.

Artikel 105

1. Föderale Gesetze beschließt die Staatsduma.
2. Föderale Gesetze werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Staatsduma beschlossen, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation nichts anderes vorsieht.
3. Von der Staatsduma beschlossene föderale Gesetze werden dem Föderationsrat innerhalb von fünf Tagen zur Behandlung zugeleitet.
4. Ein föderales Gesetz gilt als vom Föderationsrat gebilligt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Kammer für das Gesetz gestimmt hat oder wenn es binnen vierzehn Tagen vom Föderationsrat nicht behandelt worden ist. Wird das föderale Gesetz vom Föderationsrat abgelehnt, so können die Kammern einen Vermittlungsausschuss zur Überwindung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten bilden, wonach das föderale Gesetz erneuter Verhandlung durch die Staatsduma unterliegt.
5. Ist die Staatsduma mit der Entscheidung des Föderationsrates nicht einverstanden, so ist das föderale Gesetz beschlossen, wenn bei der erneuten Abstimmung mindestens zwei Drittel der Abgeordneten der Staatsduma dafür stimmen.

Artikel 106

Der notwendigen Verhandlung im Föderationsrat unterliegen durch die Staatsduma beschlossene Gesetze über Fragen:

- a) des föderalen Haushalts;
- b) der föderalen Steuern und Abgaben;
- c) der Regelung von Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollangelegenheiten sowie der Geldemission;
- d) der Ratifizierung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation;
- e) des Status und Schutzes der Staatsgrenze der Russländischen Föderation;
- f) von Krieg und Frieden.

Artikel 107

1. Ein beschlossenes föderales Gesetz ist innerhalb von fünf Tagen dem Präsidenten der Russländischen Föderation zur Unterzeichnung und Verkündung zuzuleiten.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation unterzeichnet und verkündet das föderale Gesetz innerhalb von vierzehn Tagen.
3. Lehnt der Präsident der Russländischen Föderation ein föderales Gesetz innerhalb von vierzehn Tagen ab Eingang ab, so behandeln Staatsduma und Föderationsrat das Gesetz erneut in dem von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Verfahren. Wird das föderale Gesetz bei erneuter Verhandlung in der vorher beschlossenen Fassung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Senatoren der Russländischen Föderation und der Ab-

geordneten der Staatsduma gebilligt, so ist es innerhalb von sieben Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und verkünden. Ruft der Präsident der Russländischen Föderation innerhalb der genannten Frist das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation mit dem Ersuchen um Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes an, so ist die Frist zur Unterzeichnung dieses Gesetzes gehemmt, solange dieser Antrag beim Verfassungsgericht der Russländischen Föderation anhängig ist. Bestätigt das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes, so unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es innerhalb von drei Tagen ab der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation. Bestätigt das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes nicht, so unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es nicht und leitet es an die Staatsduma zurück.

Artikel 108

1. Föderale Verfassungsgesetze werden zu den von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fragen verabschiedet.
2. Ein föderales Verfassungsgesetz ist beschlossen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Senatoren der Russländischen Föderation und mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Abgeordneten der Staatsduma gebilligt worden ist. Das beschlossene föderale Verfassungsgesetz ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden. Ruft der Präsident der Russländischen Föderation innerhalb der genannten Frist das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation mit dem Ersuchen um Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes an, so ist die Frist zur Unterzeichnung dieses Gesetzes gehemmt, solange dieser Antrag beim Verfassungsgericht der Russländischen Föderation anhängig ist. Bestätigt das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes, so unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es innerhalb von drei Tagen ab der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation. Bestätigt das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes nicht, so unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es nicht und leitet es an die Staatsduma zurück.

Artikel 109

1. Die Staatsduma kann in den in den Artikeln 111, 112 und 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fällen vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgelöst werden.
2. Im Fall der Auflösung der Staatsduma bestimmt der Präsident der Russländischen Föderation das Datum für Neuwahlen so, dass die neu gewählte Staatsduma spätestens vier Monate nach der Auflösung zusammentritt.

3. Die Staatsduma kann innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Wahl nicht aus den in Artikel 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.
4. Die Staatsduma kann vom Zeitpunkt, in dem sie Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation erhoben hat, bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Entscheidung durch den Föderationsrat nicht aufgelöst werden.
5. Während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation sowie während der letzten sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Präsidenten der Russländischen Föderation kann die Staatsduma nicht aufgelöst werden.

Kapitel 6. Regierung der Russländischen Föderation

Artikel 110

1. Die vollziehende Gewalt der Russländischen Föderation übt unter der allgemeinen Leitung des Präsidenten der Russländischen Föderation die Regierung der Russländischen Föderation aus.
2. Die Regierung der Russländischen Föderation besteht aus dem Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und den föderalen Ministern.
3. Die Regierung der Russländischen Föderation leitet die Tätigkeit der föderalen Vollzugsorgane mit Ausnahme der föderalen Vollzugsorgane, die unter der Leitung des Präsidenten der Russländischen Föderation stehen.
4. Vorsitzender der Regierung der Russländischen Föderation, Stellvertreter des Vorsitzenden der Russländischen Föderation, Minister oder sonstiger Leiter eines föderalen Vollzugsorgans kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und der weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthalts-erlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügt. Dem Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den föderalen Ministern der Russländischen Föderation und den sonstigen Leitern von föderalen Vollzugsorganen ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.

Artikel 111

1. Den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation ernennt der Präsident der Russländischen Föderation nach Bestätigung der Kandidatur durch die Staatsduma.

2. Der Präsident der Russländischen Föderation schlägt der Staatsduma spätestens zwei Wochen nach Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation oder nach Rücktritt der Regierung der Russländischen Föderation oder binnen einer Woche ab dem Tage der Ablehnung einer als Vorsitzender der Regierung der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Person durch die Staatsduma, der Entlassung des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation durch den Präsidenten der Russländischen Föderation oder des Rücktritts des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation eine Person als Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation vor.
3. Die Staatsduma erörtert die vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagene Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation binnen einer Woche nach Einbringung des Kandidatenvorschlags.
4. Nach dreimaliger Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidaturen für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation durch die Staatsduma ernennt der Präsident der Russländischen Föderation den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation. In diesem Fall kann der Präsident der Russländischen Föderation die Staatsduma auflösen und Neuwahlen anberaumen.

Artikel 112

1. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation unterbreitet dem Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens eine Woche nach seiner Ernennung Vorschläge über die Struktur der föderalen Vollzugsorgane; ausgenommen von dieser Regel ist der Fall, dass der vorhergehende Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation durch den Präsidenten der Russländischen Föderation entlassen wurde.
2. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation schlägt dem Präsidenten der Russländischen Föderation Kandidaten für die Ämter der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und der föderalen Minister (mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchstabe e.1) der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister) vor. Die Staatsduma entscheidet über die Vorschläge innerhalb von einer Woche.
3. Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die durch die Staatsduma bestätigten föderalen Minister werden durch den Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt. Der Präsident der Russländischen Föderation kann die Ernennung von Personen, die von der Staatsduma für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation oder eines föderalen Ministers bestätigt sind, nicht ablehnen.
4. Lehnt die Staatsduma drei Mal gemäß Absatz 2 dieses Artikels als Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation oder als föderaler Minister vorgeschlagene Personen ab, so kann der Präsident der Russländischen Föderation die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister aus dem Kreis der durch den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Personen ernen-

nen. Wenn nach dreimaliger Ablehnung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgeschlagenen Personen mehr als ein Drittel der zu besetzenden Ämter von Mitgliedern der Regierung (ohne die Ämter der in Artikel 83 Buchstabe e.1) der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister) unbesetzt bleiben, kann der Präsident der Russländischen Föderation die Staatsduma auflösen und Neuwahlen anberaumen.

5. Liegt der Fall des Artikel 111 Absatz 4 der Verfassung der Russländischen Föderation vor oder wird die Staatsduma in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation aufgelöst, ernennt der Präsident der Russländischen Föderation die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister (mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchstabe e.1) der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister) auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation.

Artikel 113

Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation organisiert in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation, den föderalen Gesetzen und den Ukazen, Verfügungen und Aufträgen des Präsidenten der Russländischen Föderation die Arbeit der Regierung der Russländischen Föderation. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation ist gegenüber dem Präsidenten der Russländischen Föderation persönlich für die Ausübung der der Regierung der Russländischen Föderation obliegenden Befugnisse verantwortlich.

Artikel 114

1. Die Regierung der Russländischen Föderation:
 - a) arbeitet den föderalen Haushalt aus, legt ihn der Staatsduma vor und gewährleistet seinen Vollzug; legt der Staatsduma einen Rechenschaftsbericht über den Vollzug des föderalen Haushalts vor; legt der Staatsduma alljährliche Berichte über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, darunter auch zu von der Staatsduma gestellten Fragen, vor;
 - b) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen Finanz-, Kredit- und Geldpolitik in der Russländischen Föderation;
 - c) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen sozial orientierten staatlichen Politik in der Russländischen Föderation auf dem Gebiet der Kultur, Wissenschaft und Bildung, des Gesundheitsschutzes, der sozialen Sicherung, der Unterstützung, Stärkung und des Schutzes der Familie, der Erhaltung traditioneller Familienwerte sowie des Umweltschutzes;
 - c.1) gewährleistet die staatliche Unterstützung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Russländischen Föderation sowie den Erhalt und die Weiterentwicklung ihres wissenschaftlichen Potenzials;

- c.2) gewährleistet die Funktion des Systems des sozialen Schutzes von Menschen mit Behinderung, das auf der allseitigen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch sie, auf ihrer diskriminierungsfreien sozialen Integration und der Schaffung einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Umwelt und auf der Verbesserung der Lebensqualität dieser Menschen beruht.
 - d) verwaltet das föderale Eigentum;
 - e) trifft Maßnahmen, um die Landesverteidigung und die Staatssicherheit zu gewährleisten und die Außenpolitik der Russländischen Föderation zu verwirklichen;
 - f) trifft Maßnahmen, um die Gesetzlichkeit und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu gewährleisten, das Eigentum zu schützen, die öffentliche Ordnung zu wahren und die Kriminalität zu bekämpfen;
 - f.1) trifft Maßnahmen zur Unterstützung der Institutionen der Zivilgesellschaft, darunter nichtkommerzieller Organisationen und stellt ihre Beteiligung an der Formierung und Durchführung der staatlichen Politik sicher;
 - f.2) trifft Maßnahmen zur Unterstützung freiwilliger (ehrenamtlicher) Tätigkeit;
 - f.3) unterstützt die Entwicklung des Unternehmertums und privater Initiative;
 - f.4) gewährleistet die Verwirklichung der Prinzipien der Sozialpartnerschaft bei der Regulierung des Arbeitslebens und der mit ihm unmittelbar zusammenhängenden Gebiete;
 - f.5) ergreift Maßnahmen, um günstige Bedingungen für das Leben und die Tätigkeit der Bevölkerung zu schaffen, negative Auswirkungen wirtschaftlicher und sonstiger Tätigkeit für die Umwelt zu verringern, die einzigartige natürliche und biologische Vielfalt des Landes zu bewahren und eine verantwortungsbewusste Einstellung in der Gesellschaft gegenüber Tieren zu fördern;
 - f.6) schafft Bedingungen, in denen sich ein System der ökologischen Bildung der Bürger bilden und eine ökologische Kultur geschaffen werden kann;
 - g) übt weitere Befugnisse aus, die ihr von der Verfassung der Russländischen Föderation, den föderalen Gesetzen und Ukazen des Präsidenten der Russländischen Föderation übertragen worden sind.
2. Die Tätigkeit der Regierung der Russländischen Föderation wird durch föderales Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 115

1. Die Regierung erlässt auf der Grundlage und in Ausführung der Verfassung der Russländischen Föderation, der föderalen Gesetze und der Ukaze, Verfügungen und Aufträge des Präsidenten der Russländischen Föderation Verordnungen und Verfügungen und gewährleistet deren Vollzug.
2. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation unterliegen in der Russländischen Föderation der verbindlichen Ausführung.
3. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation können, falls sie der Verfassung der Russländischen Föderation, föderalen Gesetzen oder Ukazen oder Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderati-

on widersprechen, vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgehoben werden.

Artikel 116

Vor einem neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation legt die Regierung ihr Amt nieder.

Artikel 117

1. Die Regierung der Russländischen Föderation kann ihren Rücktritt einreichen, der vom Präsidenten der Russländischen Föderation angenommen oder abgelehnt wird.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation kann beschließen, die Regierung der Russländischen Föderation zu entlassen.
3. Die Staatsduma kann der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation wird mit der Stimmenmehrheit der Gesamtabgeordnetenzahl der Staatsduma angenommen. Hat die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, die Regierung der Russländischen Föderation zu entlassen oder der Entscheidung der Staatsduma die Zustimmung zu verweigern. Spricht die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation binnen drei Monaten erneut das Misstrauen aus, so entlässt der Präsident der Russländischen Föderation die Regierung der Russländischen Föderation oder er löst die Staatsduma auf und beraumt Neuwahlen an.
4. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation ist berechtigt, vor der Staatsduma die Vertrauensfrage gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation zu stellen, die durch die Staatsduma innerhalb von sieben Tagen zu behandeln ist. Verweigert die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Vertrauen, so ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, innerhalb von sieben Tagen zu entscheiden, die Regierung der Russländischen Föderation zu entlassen oder die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen. Stellt die Regierung der Russländischen Föderation innerhalb von drei Monaten erneut die Vertrauensfrage und verweigert die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Vertrauen, so entscheidet der Präsident der Russländischen Föderation entweder, die Regierung der Russländischen Föderation zu entlassen oder die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen.
- 4.1. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation, die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister können um ihre Entlassung ersuchen; der Präsident der Russländischen Föderation kommt dem Ersuchen nach oder lehnt dies ab.
5. Im Falle der Entlassung oder der Amtsniederlegung führt die Regierung der Russländischen Föderation im Auftrag des Präsidenten der Russländischen Föderation

ration bis zur Bildung einer neuen Regierung der Russländischen Föderation ihre Amtsgeschäfte fort. Wird der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation, ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation oder ein föderaler Minister durch den Präsidenten der Russländischen Föderation seines Amtes enthoben oder tritt er zurück, so kann der Präsident der Russländischen Föderation bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Person aufgeben, ihre Amtspflichten weiter auszuüben oder die Ausübung der Amtspflichten einer anderen Person auferlegen.

6. In den Fällen von Artikel 109 Absätze 3 bis 5 der Verfassung der Russländischen Föderation und innerhalb eines Jahres nach der Ernennung des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation gemäß Artikel 111 Absatz 4 der Verfassung der Russländischen Föderation kann die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation nicht das Misstrauen aussprechen und der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation kann nicht vor der Staatsduma die Vertrauensfrage stellen.

Kapitel 7. Die rechtsprechende Gewalt und die Staatsanwaltschaft

Artikel 118

1. Die Rechtsprechung wird in der Russländischen Föderation nur durch das Gericht ausgeübt.
2. Die rechtsprechende Gewalt wird im Wege des Verfassungs-, Zivil-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausgeübt.
3. Das Gerichtssystem der Russländischen Föderation wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und föderales Verfassungsgesetz festgelegt. Das Gerichtssystem der Russländischen Föderation wird gebildet durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation, das Oberste Gericht der Russländischen Föderation, die föderalen Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit, die Wirtschaftsgerichte und die Friedensrichter der Subjekte der Russländischen Föderation. Die Errichtung von Ausnahmegerichten ist unzulässig.

Artikel 119

Richter können Bürger der Russländischen Föderation sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, über eine juristische Hochschulausbildung und eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen, ihren ständigen Wohnsitz in der Russländischen Föderation haben und weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügen. Den Richtern der Gerichte der Russländischen Föderation ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren. Durch föderales Gesetz kön-

nen zusätzliche Anforderungen an Richter an Gerichten der Russländischen Föderation gestellt werden.

Artikel 120

1. Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung der Russländischen Föderation und dem föderalen Gesetz unterworfen.
2. Stellt ein Gericht bei der Verhandlung einer Sache fest, dass ein Akt eines staatlichen oder anderen Organs nicht mit dem Gesetz vereinbar ist, so entscheidet es gemäß dem Gesetz.

Artikel 121

1. Richter sind nicht absetzbar.
2. Die Amtsbefugnisse eines Richters können nur aus den Gründen und in dem Verfahren aufgehoben oder suspendiert werden, die durch föderales Gesetz festgelegt sind.

Artikel 122

1. Richter genießen Immunität.
2. Ein Richter darf nur in dem durch föderales Gesetz bestimmten Verfahren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 123

1. Die Verhandlung ist in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.
2. Eine gerichtliche Verhandlung von Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten ist außer in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen unzulässig.
3. Das Gerichtsverfahren wird auf der Grundlage des kontradiktorischen Prinzips und der Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt.
4. In den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen findet das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen statt.

Artikel 124

Die Finanzierung der Gerichte erfolgt ausschließlich aus dem föderalen Haushalt und muss sicherstellen, dass die Gerichtsbarkeit ihre Aufgaben umfassend und unabhängig in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz ausüben kann.

Artikel 125

1. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation ist das oberste Organ der Judikative für Verfassungskontrolle in der Russländischen Föderation, das zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung und der Grundrechte und -freiheiten des Menschen und Bürgers und zur Gewährleistung des Vorrangs und der unmittelbaren Geltung der Verfassung der Russländischen Föderation auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation durch das Verfassungsgerichtsverfahren rechtsprechende Gewalt ausübt. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation besteht aus 11 Richtern einschließlich des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und seines Stellvertreters.
2. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation entscheidet auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, eines Fünftels der Senatoren der Russländischen Föderation oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Organe der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Subjekte der Russländischen Föderation über die Vereinbarkeit mit der Verfassung der Russländischen Föderation von
 - a) föderalen Verfassungsgesetzen, föderalen Gesetzen und Normativakten des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma und der Regierung der Russländischen Föderation;
 - b) Verfassungen der Republiken, Statuten sowie Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der Russländischen Föderation, die zu Fragen erlassen wurden, die in die Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und der Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation fallen;
 - c) Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;
 - d) nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation.
3. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation entscheidet Kompetenzstreitigkeiten
 - a) zwischen Organen der Staatsgewalt der Föderation;
 - b) zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;
 - c) zwischen höchsten Staatsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation.
4. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation überprüft nach Maßgabe eines föderalen Verfassungsgesetzes
 - a) auf Beschwerden gegen die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten von Bürgern die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder sonstigen in Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Normativakten, die

- in einem konkreten Fall angewendet worden sind, wenn alle anderen innerstaatlichen Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes erschöpft sind;
- b) auf Ersuchen von Gerichten die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder sonstigen in Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Normativakten, die in einem konkreten Fall angewendet werden sollen.
5. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation legt auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und der Gesetzgebungsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation die Verfassung der Russländischen Föderation aus.
 - 5.1. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation
 - a) überprüft auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit von Entwürfen von Gesetzen der Russländischen Föderation über die Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation, von föderalen Verfassungsgesetzen und föderalen Gesetzen sowie von gemäß Artikel 107 Absätze 2 und 3 oder Artikel 108 Absatz 2 der Verfassung der Russländischen Föderation beschlossenen Gesetzen vor der Ausfertigung durch den Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - b) entscheidet nach Maßgabe eines föderalen Verfassungsgesetzes darüber, ob Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die aufgrund von Vorschriften völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation in einer der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechenden Auslegung ergangen sind, vollzogen werden können und ob eine Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts oder eines ausländischen oder internationalen Schiedsgerichts, die der Russländischen Föderation Verpflichtungen auferlegt, vollstreckt werden kann, wenn diese Entscheidung den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung der Russländischen Föderation widerspricht;
 - c) überprüft auf Antrag des Präsidenten der Russländischen Föderation nach Maßgabe eines föderalen Verfassungsgesetzes die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen eines Subjekts der Russländischen Föderation vor ihrer Verkündung durch den obersten Amtsträger des Subjekts der Russländischen Föderation (den Leiter des obersten Vollzugsorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russländischen Föderation).
 6. Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt werden, treten außer Kraft; völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation, die der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechen, dürfen nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden. Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die in einer durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation gegebenen Auslegung für verfassungsmäßig erklärt werden, dürfen nicht in einer anderen Auslegung angewandt werden.
 7. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation erstattet auf Ersuchen des Föderationsrates ein Gutachten darüber, ob bei der Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation oder einen aus dem Amt ausgeschiedenen Präsidenten der Russländischen Föderation wegen Staatsverrats

oder wegen der Begehung einer anderen schweren Straftat das dafür festgelegte Verfahren eingehalten worden ist.

8. Weitere Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation werden durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt.

Artikel 126

Das Oberste Gericht der Russländischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan für Zivilsachen, zur Entscheidung wirtschaftlicher Streitigkeiten sowie für Straf-, Verwaltungs- und andere Sachen, für die die gemäß föderalem Verfassungsgesetz gebildeten allgemeinen Gerichte und Wirtschaftsgerichte zuständig sind, die die rechtsprechende Gewalt in Form des Zivil-, Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Strafgerichtsverfahrens ausüben. Das Oberste Gericht der Russländischen Föderation beaufsichtigt in den durch föderales Gesetz vorgesehenen prozessualen Formen die Tätigkeit der allgemeinen Gerichte und der Wirtschaftsgerichte und gibt Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung.

Artikel 127

(Aufgehoben durch Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation (Verfassungsänderndes Gesetz der Russländischen Föderation „Über das Oberste Gericht der Russländischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation“).)

Artikel 128

1. Der Präsident des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, die Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, der Präsident des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, die Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und die Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation werden vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt.
2. Die Präsidenten und ihre Stellvertreter sowie die Richter der anderen föderalen Gerichte werden durch den Präsidenten der Russländischen Föderation in dem durch föderales Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren ernannt.
3. Die Zuständigkeiten sowie das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der anderen föderalen Gerichte werden durch die Verfassung der Russländischen Föderation und föderales Verfassungsgesetz festgelegt. Das Zivil-, das Wirtschafts-, das Verwaltungs- und das Strafgerichtsverfahren werden auch durch die Gesetzgebung über das jeweilige Gerichtsverfahren geregelt.

Artikel 129

1. Die Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation ist ein einheitliches föderales zentralisiertes System von Organen, die im Rahmen ihrer Befugnisse die Einhaltung der Verfassung der Russländischen Föderation, die Ausführung der Gesetze und die Einhaltung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers überwachen und Straftaten verfolgen sowie andere Funktionen wahrnehmen. Die Befugnisse und Funktionen der Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation sowie ihre Organisation und die Ordnung ihrer Tätigkeit werden durch ein föderales Gesetz geregelt.
2. Das Amt des Staatsanwalts kann ausgeübt werden durch Bürger der Russländischen Föderation, die weder über die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staats noch über eine Daueraufenthaltslaubnis oder eines sonstigen Dokuments, das das Recht eines Bürgers der Russländischen Föderation zum dauerhaften Aufenthalt auf dem Territorium eines ausländischen Staates bescheinigt, verfügen. Den Staatsanwälten ist es nach Maßgabe der föderalen Gesetze verboten, bei ausländischen Banken, die sich außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation befinden, Konten (Einlagen) zu eröffnen oder zu unterhalten und Bargeld oder Wertsachen zu verwahren.
3. Der Präsident der Russländischen Föderation ernennt nach Anhörung des Föderationsrates den Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation und die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation und entlässt sie aus ihrem Amt.
4. Der Präsident der Russländischen Föderation ernennt nach Anhörung des Föderationsrates die Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation und die den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellten Staatsanwälte der Militärstaatsanwaltschaften und sonstiger spezialisierter Staatsanwaltschaften und entlässt sie.
5. Die anderen Staatsanwälte können vom Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt und entlassen, wenn dies durch föderales Gesetz vorgesehen ist.
6. Wenn nichts anderes durch föderales Gesetz vorgesehen ist, werden die Staatsanwälte der Städte, Landkreise und ihnen gleichgestellten Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation ernannt und entlassen.

Kapitel 8. Die örtliche Selbstverwaltung

Artikel 130

1. Die örtliche Selbstverwaltung in der Russländischen Föderation gewährleistet, dass die Bevölkerung Fragen von örtlicher Bedeutung selbständig entscheidet und das kommunale Eigentum besitzt, nutzt und darüber verfügt.
2. Die örtliche Selbstverwaltung wird von den Bürgern durch Referendum, Wahlen und andere Formen der unmittelbaren Willensäußerung sowie durch gewählte und andere Organe der örtlichen Selbstverwaltung ausgeübt.

Artikel 131

1. Die örtliche Selbstverwaltung wird in kommunalen Körperschaften, deren Arten durch föderales Gesetz festgelegt werden, ausgeübt. Die Territorien der kommunalen Körperschaften werden unter Berücksichtigung der historischen und sonstigen örtlichen Traditionen bestimmt. Die Struktur der Organe der örtlichen Selbstverwaltung wird von der Bevölkerung selbständig in Übereinstimmung mit den durch föderales Gesetz festgelegten allgemeinen Grundsätzen der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der Russländischen Föderation bestimmt.
- 1.1. Die Organe der Staatsgewalt können in den Fällen und nach den Regeln, die durch föderales Gesetz festgelegt sind, bei der Bildung der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie bei der Ernennung und Entlassung von Amtspersonen der örtlichen Selbstverwaltung mitwirken.
2. Eine Änderung der Grenzen von Gebieten, innerhalb derer örtliche Selbstverwaltung ausgeübt wird, ist unter Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete nach Maßgabe der föderalen Gesetze zulässig.
3. Besonderheiten der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf dem Territorium von Städten föderaler Bedeutung, den Verwaltungszentren (Hauptstädten) der Subjekte der Russländischen Föderation und auf anderen Territorien können durch föderales Gesetz festgelegt werden.

Artikel 132

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung verwalten selbständig das kommunale Eigentum, stellen den örtlichen Haushalt auf, bestätigen und vollziehen ihn, führen örtliche Steuern und sonstige Abgaben ein, entscheiden sonstige Fragen von örtlicher Bedeutung und gewährleisten nach Maßgabe der föderalen Gesetze innerhalb ihrer Zuständigkeit den Zugang zu medizinischer Versorgung.
2. Den Organen der örtlichen Selbstverwaltung können durch föderales Gesetz oder Gesetz eines Subjekts der Russländischen Föderation einzelne staatliche Zuständigkeiten übertragen werden, wenn sie mit den zu deren Wahrnehmung erforderlichen sachlichen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten unterliegt der Kontrolle des Staates.
3. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die Organe der Staatsgewalt sind Bestandteile eines einheitlichen Systems der öffentlichen Gewalt in der Russländischen Föderation und wirken zur möglichst effektiven Aufgabenerfüllung im Interesse der auf dem jeweiligen Gebiet lebenden Bevölkerung zusammen.

Artikel 133

Die örtliche Selbstverwaltung wird in der Russländischen Föderation garantiert durch das Recht auf gerichtlichen Schutz und auf die Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit den Organen der Staatsgewalt entstanden sind, sowie durch das Verbot einer Einschränkung der durch die Verfassung der Russländi-

schen Föderation und durch föderales Gesetz festgelegten Rechte der örtlichen Selbstverwaltung.

Kapitel 9. Verfassungsänderungen und Überarbeitung der Verfassung

Artikel 134

Vorlagen über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation können der Präsident der Russländischen Föderation, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der Russländischen Föderation, Gesetzgebungsorgane (Vertretungsorgane) der Subjekte der Russländischen Föderation sowie eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma einbringen.

Artikel 135

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation können von der Föderalversammlung nicht revidiert werden.
2. Wird eine Vorlage zur Überarbeitung von Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation mit drei Fünfteln der Stimmen der Mitglieder des Föderationsrates und der Abgeordneten der Staatsduma unterstützt, so wird in Übereinstimmung mit einem Verfassungsgesetz der Föderation eine Verfassungsversammlung einberufen.
3. Die Verfassungsversammlung bestätigt entweder die Unverändertheit der Verfassung der Russländischen Föderation oder arbeitet den Entwurf einer neuen Verfassung der Russländischen Föderation aus, der von der Verfassungsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller ihrer Mitglieder angenommen oder in einer Volksabstimmung zur Entscheidung gestellt wird. Bei Durchführung einer Volksabstimmung gilt die Verfassung der Russländischen Föderation als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, für sie ausgesprochen haben – vorausgesetzt, an der Abstimmung hat mehr als die Hälfte der Wähler teilgenommen.

Artikel 136

Änderungen an den Kapiteln 3-8 der Verfassung der Russländischen Föderation werden nach dem Verfahren verabschiedet, das für die Verabschiedung eines föderalen Verfassungsgesetzes vorgesehen ist, und treten nach Billigung durch die Gesetzgebungsorgane von mindestens zwei Dritteln der Subjekte der Russländischen Föderation in Kraft.

Artikel 137

1. Änderungen des Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation, der die Zusammensetzung der Russländischen Föderation bestimmt, erfolgen auf der Grundlage eines föderalen Verfassungsgesetzes über die Aufnahme in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts der Russländischen Föderation innerhalb derselben beziehungsweise über die Änderung des verfassungsrechtlichen Status eines Subjekts der Russländischen Föderation.
2. Ändert eine Republik, eine Region, ein Gebiet, eine Stadt föderaler Bedeutung, ein autonomes Gebiet oder ein autonomer Bezirk den Namen, so ist der neue Name dieses Subjekts der Russländischen Föderation in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation tritt mit dem Tage in Kraft, an dem sie entsprechend den Ergebnissen der Volksabstimmung offiziell veröffentlicht wird.
Der Tag der Volksabstimmung, der 12. Dezember 1993, gilt als der Tag der Annahme der Verfassung der Russländischen Föderation.
Gleichzeitig verliert die am 12. April 1978 verabschiedete Verfassung (das Grundgesetz) der Russländischen Föderation – Russlands – mitsamt den nachfolgend vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.
Falls die Bestimmungen des Föderationsvertrages – des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Föderationsorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der souveränen Republiken innerhalb der Russländischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Föderationsorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Regionen, der Gebiete sowie der Städte Moskau und St. Petersburg der Russländischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Föderationsorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke innerhalb der Russländischen Föderation sowie sonstiger Verträge zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation und der Verträge zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation – nicht in Einklang mit Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation stehen, gelten die Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation.
2. Die Gesetze und sonstigen Rechtsakte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung auf dem Territorium der Russländischen Föderation gegolten haben, werden angewandt, soweit sie der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit der Verfassung (dem Grundgesetz) der Russländischen Föderation – Russlands – gewählt worden ist, übt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die darin festgelegten Befugnisse bis zum Ablauf des Zeitraums aus, für den er gewählt wurde.
4. Der Ministerrat – die Regierung der Russländischen Föderation – übernimmt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die Rechte, die Pflichten und die Verantwortung der Regierung der Russländischen Föderation, wie sie in der Verfassung der Russländischen Föderation festgelegt sind, und wird fortan als Regierung der Russländischen Föderation bezeichnet.
5. Die Gerichte in der Russländischen Föderation üben die Rechtsprechung im Rahmen ihrer in dieser Verfassung festgelegten Kompetenzen aus.
Nach Inkrafttreten der Verfassung behalten die Richter aller Gerichte der Russländischen Föderation ihre Kompetenzen bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt worden sind. Freie Stellen werden in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren besetzt.
6. Bis zur Inkraftsetzung des föderalen Gesetzes, welches das Verfahren für die Verhandlung von Sachen durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen festlegt, wird das frühere Verfahren der gerichtlichen Verhandlung entsprechender Fälle beibehalten.
Bis die Strafprozessgesetzgebung der Russländischen Föderation mit den Bestimmungen dieser Verfassung in Einklang gebracht worden ist, bleibt das frühere Verfahren des Arrestes, der Untersuchungshaft und der Festnahme von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, in Kraft.
7. Der erste Föderationsrat und die erste Staatsduma werden auf zwei Jahre gewählt.
8. Der Föderationsrat tritt am 30. Tage nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die erste Sitzung des Föderationsrates eröffnet der Präsident der Russländischen Föderation.
9. Ein Abgeordneter der ersten Staatsduma kann gleichzeitig Mitglied der Regierung der Russländischen Föderation sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verfassung über die parlamentarische Immunität erstrecken sich nicht auf die Abgeordneten der Staatsduma, die zugleich Mitglieder der Regierung der Russländischen Föderation sind, sofern es sich um die Haftung für Handlungen (oder Unterlassungen) bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten handelt.
Die Abgeordneten des ersten Föderationsrates üben ihre Mandate auf nichtständiger Grundlage aus.

Änderungen der Verfassung der Russländischen Föderation

Lfd. Nr.	Verfassungsänderndes Gesetz der Russländischen Föderation		Datum	Fundstelle im Gesetzblatt der Russländischen Föderation (SZRF)	Geänderte Artikel	Art der Änderung
	Titel	Nr.				
1	Über die Änderung der Amtszeit des Präsidenten der Russländischen Föderation und der Staatsduma	6-FKZ	30. Dezember 2008	SZRF 2009 Nr. 1 Pos. 1	81 Abs. 1, 96 Abs. 1	geändert
2	Über die Kontrollbefugnisse der Staatsduma gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation	7-FKZ	30. Dezember 2008	SZRF 2009 Nr. 1 Pos. 2	114 Abs. 1 lit. a) 81 Abs. 1 lit. c) 81 Abs. 1	geändert eingefügt umnummeriert
3	Über das Oberste Gericht der Russländischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation	2-FKZ	5. Februar 2014	SZRF 2014 Nr. 6 Pos. 548	71 lit. n), 83 lit. f), 102 Abs. 1 lit. g), h), 104 Abs. 1, Überschrift zu Kapitel 7, Art. 125 Abs. 2, 126, 128, 129 83 lit. f.1 127	geändert aufgehoben
4	Über den Föderationsrat der Föderalversammlung der Russländischen Föderation	11-FKZ	21. Juli 2014	SZRF 2014 Nr. 30 (Teilband I) Pos. 4202	95 83 lit. f.2	geändert eingefügt

Lfd. Nr.	Verfassungsänderndes Gesetz der Russländischen Föderation		Datum	Fundstelle im Gesetzblatt der Russländischen Föderation (SZRF)	Geänderte Artikel	Art der Änderung
	Titel	Nr.				
5	Über die Vervollkommnung der Regelung einzelner Fragen der Organisation und Arbeitsweise der öffentlichen Gewalt	1-FKZ	14. März 2020	SZ-RF 2020 Nr. 11 Pos. 1416	67 Abs. 1, 68, 69, 70, 71 lit. d), f), i), l), p), r), 72 Abs. 1 lit. e), f), g), 75, 79, 80 Abs. 2, 81, 82 Abs. 2, 83 lit. a), b), e), f), f.1), g), i), 93, 95, 97 Abs. 1, 2, 98 Abs. 1, 100 Abs. 3, 102 Abs. 1 lit. f), g), h), i), Abs. 3, 103 Abs. 1 lit. a), e), f), h), 104 Abs. 1, 107 Abs. 3, 108 Abs. 2, 109 Abs. 1, 110 Abs. 1, 111 Abs. 1, 2, 3, 4, 112, 113, 114 Abs. 1 lit. c), 115 Abs. 1, 3, 117 Abs. 3, 4, 5, 118 Abs. 2, 3, 119, 125 Abs. 1, 2, 4, 6, 7, 126, 128, 129, 131 Abs. 1, 2, 3, 132 Abs. 1, 2, 133	geändert
					67 Abs. 2.1, 67.1, 72 Abs. 1 lit. g.1), 75.1, 77 Abs. 3, 78 Abs. 5, 79.1, 83 lit. b.1), c.1), e.1), f.3), f.4), f.5), 92.1, 102 Abs. 1 lit. j), k), l), 103 Abs. 1 lit. a.1), d.1), 103.1, 110 Abs. 3, 4, 114 Abs. 1 lit. c.1), c.2), f.1), f.2), f.3), f.4), f.5), f.6), 115 Abs. 4.1, 6, 125 Pkt. 5.1, 8, 131 Abs. 1.1, 132 Abs. 3	eingefügt